



Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Wegfall/ Ersatz	NC	ÖVF-Typ vor Änderung (beantragt zum 17.05.2016)	ÖVF-Typ 2 (nach beantragter Änderung)	Größe der Fläche in ha	Gew.-Faktor	Berechnung: gewichtete Fläche* in ha

\* Diese Spalte dient der Kontrolle zur Einhaltung der „Verpflichtung ÖVF“ für das betreffende Antragsjahr. Durch die Modifikation wird der gewichtete Flächenwert nicht erhöht. Sollte der ermittelte Wert über dem ursprünglich beantragten Wert liegen, erfolgt durch die Bewilligungsbehörden eine Kappung auf den Antragswert.

Die Ersatzfläche/n ist/sind im Antragsprogramm **PIAV 2016** zu zeichnen. Die **Geometrien** werden durch **Einreichung eines kompletten NN für 2016** durch den Antragsteller **bis zum 04. Oktober 2016** an die zuständige Bewilligungsbehörde übergeben.

**Hinweis:** Da keine anteilige Beantragung von ÖVF zu den Flächen in PIAV möglich ist, sind gegebenenfalls Schlagteilungen notwendig. Diese sind in PIAV 2016 zu vollziehen.

#### Begründung für diesen Änderungsantrag

Ich erkläre/wir erklären, dass die beantragte Änderung auf Umständen beruht, die ich/wir zum Zeitpunkt der Einreichung des Agrarförderantrages nicht absehen konnte/n und die einer Erfüllung meiner/unserer Verpflichtungen auf die ursprünglich ausgewiesenen ÖVF entgegenstehen. Dabei handelt es sich um folgende Umstände:

- Unvorhergesehene Witterungsbedingungen
- Nicht vorhersehbarer Flächenverlust
- Vorzeitiger Flächenumbruch
- Phytosanitäre Gründe
- Sonstige Gründe:.....

*Keine Begründung und kein Nachweis sind erforderlich, wenn lediglich Flächen mit Zwischenfrüchten durch andere Flächen mit Zwischenfrüchten ersetzt werden.*

Nähere Erläuterung:

- Folgende Nachweise habe ich beigefügt:

### Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin:

Mir/uns ist bekannt:

- dass **stabile ökologische Vorrangflächen**, die langfristig angelegt werden, wie z. B. Landschaftselemente und Aufforstungsflächen von der Änderungsmöglichkeit ausgeschlossen sind (InVeKoSV, §11a),
- dass mein Antrag spätestens am 04.10. 2016 bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde eingegangen sein muss,
- dass der Austausch der ÖVF erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen darf. Sie gilt als erteilt, wenn die BWB nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrages schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist,
- dass die genannten Ersatzflächen bereits im Sammelantrag enthalten sind,
- dass die Anerkennung einer höheren gewichteten Fläche als des sich aus dem ursprünglichen Sammelantrag ergebenden gewichteten Flächenwertes der Flächennutzung im Umweltinteresse im Sinne des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgeschlossen ist (§ 11a Absatz 6 InVeKoSV). Ich/Wir kann/können daher nur bis zur Höhe des ursprünglich beantragten und gewichteten Antragswertes der insgesamt beantragten ÖVF-Fläche modifizieren und nicht darüber hinaus.
- dass ich/wir diesen Antrag nicht stellen kann/können, wenn ich/wir durch die Bewilligungsbehörden bereits auf einen Verstoß im Agrarförderantrag hingewiesen, von der Absicht der Bewilligungsbehörde unterrichtet wurde auf meinem/unserem Betrieb eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen oder bereits bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde (Art. 4, Abs. 4 der VO (EU) Nr. 809/2014 geändert durch die VO (EU) Nr. 2333/2015 vom 14.12.2015).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

**09.08.2016 – Betriebsprämie/Greening – Ökologische Vorrangflächen  
Wechsel bei Ökologische Vorrangflächen melden!**

Auf schriftlichen Antrag des Antragstellers sind Änderungen bei bestimmten Typen und Flächen der bereitgestellten ÖVF in engen Grenzen zulässig. Dafür ist ein Antrag zu stellen, der bis zum 04. Oktober 2016 bei den Bewilligungsbehörden eingegangen sein muss.

Die im Agrarförderantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es gemäß Artikel 14 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 809/2014 zulässig, Angaben zu den ökologischen Vorrangflächen nach dem 31.05.2016 zu ändern, ohne dass es zu Kürzungen wegen Verspätungen kommt. Ausgeschlossen von der Änderungsmöglichkeit sind stabile ökologische Vorrangflächen (z.B. Landschaftselemente), die langfristig angelegt werden und Aufforstungsflächen.

Ein Ersatz durch Zwischenfrüchte ist für Brachen, Feldränder, Pufferstreifen, Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand, Untersaaten und für stickstoffbindende Pflanzen möglich. Die genannten Flächen müssen bereits im Nutzungsnachweis 2016 enthalten sein. Die ersetzenden Zwischenfrüchte sind bis zum 01. Oktober 2016 anzubauen. Eine Anerkennung einer größeren gewichteten ÖVF als ursprünglich beantragt ist ausgeschlossen.

Es ist eine ausführliche Begründung seitens des Antragstellers notwendig. Folgende Gründe können anerkannt werden: unvorhergesehene Witterungsbedingungen, nicht vorhersehbarer Flächenverlust, vorzeitiger Flächenumbruch, phytosanitäre Gründe.

Ein Modifikationsantrag gilt als genehmigt, wenn die Bewilligungsstelle nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs dieses Antrages dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Ein Austausch von Zwischenfruchtflächen untereinander mit Antrag bis zum 04. Oktober 2016 gilt ohne weitere Begründung als genehmigt.

Eine Modifikation für Antragsparzellen ist nicht zulässig, wenn

- bei einer Verwaltungskontrolle in Bezug auf die betroffenen Antragsparzellen ein Verstoß festgestellt UND dem Antragsteller mitgeteilt wurde,
- dem Antragsteller mitgeteilt wurde, dass eine Vor-Ort-Kontrolle ansteht oder
- bei einer Vor-Ort-Kontrolle in Bezug auf die betroffenen Antragsparzellen ein Verstoß festgestellt wurde, unabhängig davon, ob bereits eine Mitteilung an den Antragsteller erfolgt ist.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsvordruck.